



**EINWOHNERGEMEINDE
FÜLLINSDORF**

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Betreuung

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf

vom 19. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

A	Finanzielle Unterstützung	3
§ 1	Unterstützung durch die Gemeinde	3
B	Kindertagesstätte	3
§ 2	Antrag.....	3
§ 3	Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
§ 4	Besondere Fälle von Berechtigungen.....	4
§ 5	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine.....	4
§ 6	Auszahlung.....	4
§ 7	Änderung der Verhältnisse	5
§ 8	Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen	5
C	Tagesfamilien	5
§ 9	Angebot und finanzielle Unterstützung	5
D	Schlussbestimmungen	6
§ 10	Inkrafttreten	6
	Anhang 1.....	8
	Anhang 2.....	9

Ingress

Der Gemeinderat von Füllinsdorf, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz), gestützt auf § 10 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

§ 1 Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Füllinsdorf unterstützt die familien- und schulergänzende Betreuung:

- a. in Kindertagesstätten mittels Betreuungsgutscheine;
- b. in Tagesfamilien über den VTOB mittels Leistungsvereinbarung;
- c. für den Besuch von Mittagstischen und Nachmittagsbetreuung im Primarstufenbereich mittels Pauschalbeträgen.

B KINDERTAGESSTÄTTE

§ 2 Antrag

¹Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

²Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Lohnausweis sowie Auszahlungsadresse).

³Mit dem Antrag wird den zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

⁵Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷Den Erziehungsberechtigten wird eine Verfügung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements über die familienergänzende Betreuung einmal jährlich.

²Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich um mehr als 25 % verändert, wird das massgebende Einkommen berechnet.

³Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungsstunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.

⁴Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf eine Betreuungsstunde, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 4 Besondere Fälle von Berechtigungen

¹Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit können einen Antrag auf Erhalt von Betreuungsgutscheinen stellen, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

²Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Frühbereich bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

³Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

²Die Erziehungsberechtigten zahlen im Minimum einen Beitrag (Mindestkostenbeteiligung) von CHF 2 pro Kind und Betreuungsstunde.

³Pro Betreuungstag werden maximal 10 Stunden Betreuung unterstützt.

⁴Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

§ 6 Auszahlung

¹Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

²Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

³Bei Sozialhilfebeziehenden erfolgt die Auszahlung an die Betreuungseinrichtung.

⁴Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Füllinsdorf direkt abrechnet, werden die Beiträge direkt verrechnet.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

¹Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 % des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Füllinsdorf innert 10 Tagen nach der Änderung der Gemeinde melden.

²Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴Weicht die Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steueranmeldung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵Weist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

§ 8 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹Für den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
- b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
- c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
- d. Sie erbringen die Betreuung in deutscher Sprache und verfügen bei Mehrsprachigkeit über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Erziehungsberechtigte ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Erziehungsberechtigten verrechnet werden.

²Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeinde bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C TAGESFAMILIEN

§ 9 Angebot und finanzielle Unterstützung


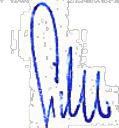
¹Die Gemeinde Füllinsdorf schliesst mit dem Verein Tagesfamilien Oberes Baselbiet (VTOB) eine Leistungsvereinbarung ab, welche das Angebot, die Anspruchsberechtigung sowie die finanziellen Beiträge (Subventionen) regelt.

D **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung wird per 1. August 2023 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT FÜLLINSDORF


Catherine Müller
Gemeindepräsidentin

Kurt Sidler
Gemeindevorstand

Anhang 1

Konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge gemäss § 8, Abs. 7 und 8 des Reglements über die familienergänzende Betreuung:

Einkommens- kategorie	Massgebendes Einkommen in Franken	Höhe Gutschein in Franken
1	0 – 5'000	9
2	5'001 – 10'000	9
3	10'001 – 15'000	9
4	15'001 – 20'000	9
5	20'001 – 25'000	9
6	25'001 – 30'000	9
7	30'001 – 35'000	9
8	35'001 – 40'000	9
9	40'001 – 45'000	8
10	45'001 – 50'000	7
11	50'001 – 55'000	6
12	55'001 – 60'000	5
13	60'001 – 65'000	4
14	65'001 – 70'000	3
15	70'001 – 75'000	2
16	75'001 – 80'000	1
17	80'001 – 85'000	1
18	85'001 – 90'000	1
19	über 90'000	0

Für Kinder unter 18 Monaten sowie Kinder mit besonderen Bedürfnissen gemäss § 3 Abs. 9 des Reglements über die familienergänzende Betreuung wird zusätzlich CHF 2.00 pro Betreuungsstunde gewährt. Der zusätzliche Babytarif wird nur ausbezahlt, falls die Betreuungsinstitution effektiv einen "Babytarif" verrechnet.

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

<u>Erwerbsspensum</u> in % gemäss § 6, Abs. 3 FEB-Reglement	<u>Erwerbsspensum</u> in % (eine Erziehungsbe- rechtigte/r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von Betreuungs stunden pro Jahr (10 Std./Tag)
120	20	470
130	30	710
140	40	940
150	50	1'180
160	60	1'420
170	70	1'650
180	80	1'890
190	90	2'120
200	100	2'360